

# Übersicht über die Pflichten der Beteiligten beim Gefahrguttransport - Straße

Alle am Gefahrguttransport beteiligten Personen müssen hinsichtlich ihrer Aufgaben und Verantwortung gemäß ADR 1.3.1 nachweislich geschult sein und eine Sicherheitsunterweisung gemäß 1.3.2.3 ADR zum sicheren Umgang mit Gefahrgut und zum Verhalten in Notfällen erhalten. Die Unterweisungen sind regelmäßig zu wiederholen, um den Änderungen im ADR und der betrieblichen Situation Rechnung zu tragen.

## **Auszug der wesentlichen Pflichten der am Gefahrguttransport beteiligter Personen gemäß GGVSEB:**

### **(§ 17 GGVSEB) Der Auftraggeber des Absender ist verantwortlich für:**

- die Prüfung, dass das Gefahrgut richtig klassifiziert und zur Beförderung zugelassen ist,
- den schriftlichen Hinweis an den Beförderer zum Gefahrgut gem. 5.4.1.1.1 a bis d
  - Un-Nr., Benennung + (gefahrbringender Inhaltsstoff bei NAG), Gefahrzettel, Verpackungsgruppe
  - die Menge, auch bei Gefahrgut in begrenzten Mengen,
- den Hinweis auf Bruttomenge bei Gefahrgut in begrenzter Menge

### **(§ 18 GGVSEB) Der Absender ist verantwortlich für,**

- die Prüfung, dass das Gefahrgut richtig klassifiziert und zur Beförderung zugelassen ist,
- den schriftlichen Hinweis an den Beförderer zum Gefahrgut gem. 5.4.1.1.1 a bis d
  - Un-Nr., Benennung + (gefahrbringender Inhaltsstoff bei NAG), Gefahrzettel, Verpackungsgruppe
  - die Menge, auch bei Gefahrgut in begrenzten Mengen,
- die Bereitstellung des Beförderungspapiers mit allen Inhaltsangaben,
- den Hinweis auf Beförderungen nach § 35 GGVE,
- den Eintrag von Ausnahmen in das Beförderungspapier

(§2 Abs. 1 GGVSEB) Absender ist... das Unternehmen, das selbst oder für eine Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag.

### **(§ 22 GGVSEB) Der Verpacker ist verantwortlich für:**

- Verpackungen / -art für den Versand zugelassen ist (Codierung)
- Bei Gefahrgut in „LQ“ die Vorschriften über Verpackung und Kennzeichnung erfüllt sind
- Bei Flüssigkeiten der maximale Füllungsgrad beachtet ist,
- Gefahrgut transportsicher verpackt ist,
- Für die Kennzeichnung der Verpackung mit Gefahrzettel, Markierungen und Beschriftungen.

(§ 2 Abs. 4 GGVSEB) Verpacker ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet.

**(§21GGVSEB) Der Verloader ist verantwortlich dafür dass,**

- die Gefahrgutbeförderung zulässig ist (ADR-Schein Fahrer, Fahrzeug gekennzeichnet...)
- Hinweis zum Gefahrgut an den Fahrer geht, auch bei LQ,
- Versandstücke unbeschädigt, dicht und ohne gefährliche Anhaftungen sind,
- die Ladung gesichert ist, dabei geteilte Verantwortung mit Fahrer.

(§2 Abs. 3 GGVSEB) Verloader... ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert.

**(§19GGVSEB) Der Beförderer sorgt dafür dass:**

- Grenzmengen und resultierende Beförderungsvorschriften beachtet werden
- Nur qualifizierte Fahrzeugführer eingesetzt werden (ADR Schein oder Schulung)
- Das Beförderungspapier, vor Beförderungsbeginn an den Fahrer bereitgestellt ist,
- Das Fahrpersonal die schriftliche Weisung erhält
- Die erforderliche Ausrüstung bereitgestellt ist (Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Warnzeichen...), auch die erforderlichen Ladungssicherungsmittel
- Die Feuerlöscherprüfungen rechtzeitig erfolgt sind,
- Bei Gasflaschentransporten in Fahrzeugen mit geschlossenem Aufbau, die Lüftung gewährleistet ist (oder das Fahrzeug gekennzeichnet)

(1.2.1 ADR) Der Beförderer ist das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt.

**(§28GGVSEB) Der Fahrzeugführer ist verantwortlich dafür, dass:**

- die Versandstücke transportsicher, unbeschädigt und ordnungsgemäß mit Gefahrzettel und Beschriftungen versehen sind,
- die Begleitpapiere während der Beförderung mitgeführt sind,
- die vorgeschriebenen Feuerlöscher und Ausrüstungsgegenstände mitgeführt und auf Verlangen zur Kontrolle ausgehändigt werden,
- die ADR-Bescheinigung während der Fahrt mitgeführt wird,
- bei Ladearbeiten den Motor abzustellen, außer, wenn für die Ladearbeiten erforderlich,
- beim Halten das Fahrzeug mit die Feststellbremse gesichert ist,
- die Vorschriften über das Be-/ Entladen, Ladungsgewicht und die Ladungssicherung gewährleistet sind,
- die Vorschriften über das Zusammenladen beachtet werden,
- das Rauchverbot und das Verbot der Verwendung von Feuer und offenem Licht beachtet wird,
- das Personenbeförderungsverbot beachtet ist,
- die Kennzeichnung mit Großzettel und Placards erfüllt werden,
- das Alkoholverbot beachtet wird.

**(§23aGGVSEB) Entlader muss:**

- dafür zu sorgen, dass die richtigen Güter ausgeladen werden,
- dass keine Gefahr durch beschädigte Umschließungen entstehen,
- dass gegebenenfalls gefährliche Rückstände beseitigt werden,
- ggf. Gefahrkennzeichnungen / Warnzeichen entfernt werden.

**(§ 20 GGVSEB) Pflichten des Empfängers sind:**

- Die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern,
- den Fahrer vor dem Befüllen des Lagertanks in die Benutzung der Befülleinrichtungen einzuweisen.

**Wer braucht einen Gefahrgutbeauftragten?**

Auszug aus § 3(1) GbV: "Sobald ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist und ihm Pflichten als Beteiligter in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt oder in der Gefahrgutverordnung See zugewiesen sind, muss es mindestens einen Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeauftragter) schriftlich bestellen....."

Ausnahmeregelungen gibt es (§ 2 GbV) – greifen aber bei Beförderungskategorie 0, zu denen ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A gehören, nicht.

**Wer braucht einen Sicherungsplan?**

Die an der Beförderung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotential gem. Tabelle 1.10.3.1.2 ADR Beteiligten.

Davon betroffen ist auch die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900 mit Ausnahme von tierischen Stoffen).

